

Impressumspflicht

Betreiber einer Internetseite, die geschäftsmäßig Telemediendienste anbieten, müssen ausführliche Angaben über ihre Identität machen (Anbieterkennzeichnungs- oder Impressumspflicht). Das neue Telemediengesetz (TMG), das am 01. 03. 2007 in Kraft getreten ist, grenzt den Anwendungsbereich dieser Verpflichtung klarer ein.

Auf den nachfolgenden Seiten erhalten Sie detaillierte Informationen über den Umfang der Impressumspflicht. Wir haben uns dabei speziell mit den folgenden Fragen beschäftigt:

- *Was sind Telemedien?*
- *Wer ist zur Information verpflichtet?*
- *Welche Informationen müssen bereitgestellt werden?*
- *Was droht bei Nichtbeachtung?*
- *Wo können Anbieter weitere Informationen finden?*

Was sind Telemedien?

Die gesetzliche Definition des Begriffs „Telemedien“ ist sehr weit: Unter den Begriff fallen nach § 1 TMG alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht bloße Telekommunikationsdienste oder Rundfunk sind. Nicht in den Anwendungsbereich fallen somit Dienste, bei denen es lediglich um die Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze geht. Ausschließlich in den Anwendungsbereich des Telekommunikationsgesetzes (TKG) fällt somit das Telefonieren übers Internet (Voice over IP), denn dies ist eine reine Telekommunikationsdienstleistung. Werden neben dieser Übertragung noch andere inhaltliche Leistungen angeboten, gelten für solche Dienste zusätzlich die Vorschriften des TMG. Rundfunk wiederum umfasst sowohl „Live Streaming“ (zusätzliche parallele/zeitgleiche Übertragung herkömmlicher Rundfunkprogramme über das Internet) als auch „Webcasting“ (ausschließliche Übertragung herkömmlicher Rundfunkprogramme über das Internet).

Mit der Einführung des Telemediengesetzes werden die Regelungen zu Telediensten und Mediendiensten zusammengefasst, in das TMG wurden die Regelungen des Teledienstegesetzes, des Teledienstedatenschutzgesetzes und des Mediendienstestaatsvertrages aufgenommen. Der Mediendienstestaatsvertrag wurde aufgehoben, die Länder regeln nun im neunten Rundfunkstaatsvertrag inhaltsbezogene Aspekte der Telemedien.

Wer ist zur Information verpflichtet?

Die Verpflichtung zur ausführlichen Information nach § 5 TMG trifft nur diejenigen Betreiber einer Homepage, die **geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien** verfügbar halten.

Mit der Einführung des TMG nutzte der Gesetzgeber die Gelegenheit, den Wortlaut dieser Vorschrift näher an die europäischen Vorgaben anzulehnen. Durch den Zusatz „**in der Regel gegen Entgelt**“ wird klargestellt, dass Informationsangebote ohne wirtschaftlichen Hintergrund nicht den wirtschaftsbezogenen Informationspflichten des TMG unterliegen. Für eine private Homepage oder auch den Internetauftritt eines Idealvereins sollen nach der

Begründung des Gesetzgebers die Informationspflichten des § 5 TMG somit nicht mehr gelten.

Geschäftsmäßige Telemedien sind Angebote, die aufgrund einer **nachhaltigen Tätigkeit** bereitgestellt werden. Nachhaltig ist eine Tätigkeit dann, wenn sie über **eine gewisse Dauer** vorgenommen wird. Daher sind private Gelegenheitsgeschäfte oder gelegentliche An- und Verkäufe über virtuelle „Schwarze Bretter“ nicht als geschäftsmäßig anzusehen.

Wenn Sie **geschäftsmäßige Telemediendienste bereithalten**, dann müssen Sie ein Impressum verfassen und dieses so ausführlich wie möglich gestalten.

Welche Informationen müssen bereitgestellt werden?

Der geschäftsmäßige Anbieter von Telemedien muss auf seiner Homepage die nachfolgend aufgeführten Informationen zur Verfügung stellen. Die Informationen müssen **„leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“** sein. Dies bedeutet, dass sie an gut wahrnehmbarer Stelle stehen und ohne langes Suchen jederzeit auffindbar sein müssen. Üblich sind die Darstellung unter dem Titel **'Impressum', 'Kontakt' oder 'Webimpressum'**, sowie die Verbindung durch einen Link, der von der Startseite aus zu erreichen ist. Um die geforderte ständige Verfügbarkeit zu gewährleisten, sollte dieser Link über die Navigationsleiste **von jeder Seite erreichbar** sein. Der Zugang zum Impressum muss ohne wesentliche Zwischenschritte möglich sein. Nach einem Urteil des OLG Hamburg ist ein Impressum z.B. nicht leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar, wenn es unter einem nicht eindeutigen Oberbegriff (dort: „backstage“) geführt wird und/oder der Oberbegriff nicht ohne vorheriges Verschieben (Scrollen) des Bildschirms vollständig lesbar ist.

Die Informationspflichten im Einzelnen:

- **Name, Anschrift, Vertretungsberechtigter, Rechtsform, Stamm- oder Grundkapital (§ 5 Abs. 1 Nr.1 TMG) NEU!**
Anbieter von Telemedien, die eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft sind, müssen statt des Namens die Firma einschließlich der Rechtsform und die Anschrift des Sitzes der Gesellschaft angeben. Darüber hinaus muss der Vertretungsberechtigte benannt werden (im Zweifel der gesetzliche Vertreter). Sind mehrere Vertreter vorhanden, sollten aus Transparenzgründen alle genannt werden. Bei juristischen Personen müssen, wenn Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der noch ausstehenden Einlagen genannt werden. **Die Angabe eines Postfachs als Anschrift reicht grundsätzlich nicht aus!**
- **E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Anbieters (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG)**
- **die zuständige Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 TMG)**
Sofern der Telemediendienst die Ausübung einer Tätigkeit ist, die der behördlichen Zulassung bedarf, muss auch die Kontaktadresse der zuständigen Aufsichtsbehörde angegeben werden, damit der Nutzer sich bei Bedarf über den Anbieter erkundigen kann und bei Rechtsverstößen gegen Berufspflichten eine Anlaufstelle hat.
- **das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister**, in das der Anbieter eingetragen ist, sowie die entsprechende **Registernummer**. Die Aufzählung hierzu in § 5 Abs. 1 Nr. 4 TMG ist abschließend.
- **Akademischer Titel, Verleihungsland, zuständige Kammer, einschlägige berufsrechtliche Regelungen und deren Auffindbarkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 TMG)**

Für reglementierte Berufe im Sinne der EU-Diplomanerkennungsrichtlinien gelten besondere Informationspflichten. Sie müssen den akademischen Titel, Verleihungsland, zuständige Kammer, einschlägige berufsrechtliche Regelungen und deren Auffindbarkeit angeben.

Nach deutschem Recht fallen unter diese Vorschrift die „klassischen“ Freien Berufe der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Psychotherapeuten, daneben die Gesundheitshandwerke. Berufe, die grundsätzlich nicht reguliert sind, bei denen aber die Führung eines bestimmten Titels von Voraussetzungen abhängig gemacht wird, z.B. Architekten, (Beratende) Ingenieure und nahezu alle Heilhilfsberufe (z.B. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden) müssen ebenfalls diese Informationen angeben. Bei ihnen löst die Führung des Titels die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 TMG aus.

Die **zuständige Kammer** muss angegeben werden, sofern eine Pflichtmitgliedschaft besteht.

Berufsrechtliche Regelungen sind alle rechtlich verbindlichen Normen, insbesondere Gesetze und Satzungen, die die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs oder die Führung des Titels sowie ggf. die spezifischen Pflichten der Berufsangehörigen regeln. Die Gesetzes- oder Satzungsüberschrift reichen als Bezeichnung aus.

Um die Vorschriften zugänglich zu machen, reicht es aus, die **Fundstelle** im Bundesgesetzblatt oder einer anderen öffentlich zugänglichen Sammlung, auch in elektronischer Form, zu nennen. So kann auch durch einen Link auf eine Sammlung im Netz verwiesen werden.

- **Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 TMG) NEU!**

Inhaber einer Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a Umsatzsteuergesetz oder auch einer Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139 c Abgabenordnung müssen auch diese auf ihrer Homepage angeben. Die Angabepflicht gilt unabhängig von Beruf und Rechtsform des Anbieters und kann daher auch Gemeinden und Städte treffen, die im Internet auftreten.

- **Angaben zur Liquidation (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 TMG) NEU!**

Falls sich Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Abwicklung oder Liquidation befinden, müssen hierzu ebenfalls Angaben im Impressum erfolgen.

Was droht bei Nichtbeachtung?

Verstöße gegen die Anbieterkennzeichnungspflicht stellen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 TMG eine **Ordnungswidrigkeit** dar und können mit einer **Geldbuße von bis zu 50 000 €** geahndet werden. Ein **Verstoß** liegt vor, wenn die Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auf der Homepage angegeben wurden. Hierunter können auch Schreibfehler fallen, so dass ein Anbieter von Telemediendiensten bei der Erstellung seines Impressums sehr sorgfältig vorgehen sollte.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, von einem Konkurrenten eine **wettbewerbsrechtliche Abmahnung** hinsichtlich der begangenen Rechtsverletzungen zu erhalten. Es handelt sich dabei um eine Aufforderung, einen (behaupteten) Regelverstoß zu unterlassen. Zweck einer Abmahnung ist es, den Konkurrenten davon abzuhalten, sich durch illegale Mittel (hier: durch unvollständige Informationen) Vorteile zu verschaffen.

Ein Gewerbetreibender, der den Regelverstoß eines Konkurrenten bemerkt, kann diesen selbst abmahnen oder einen Rechtsanwalt mit einer solchen Abmahnung beauftragen. In

letzterem Fall stellt der Rechtsanwalt dem Abgemahnten seine **Gebühren** für die Abmahnung in Rechnung. Mahnt der Gewerbetreibende dagegen selbst ab, so entstehen hierfür keine Gebühren. Auch rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sowie Verbraucherverbände sind zur Abmahnung berechtigt.

Voraussetzung für eine wirksame Abmahnung ist allerdings, dass zwischen dem Abgemahnten und dem Rügenden ein Wettbewerbsverhältnis besteht und dass die gerügten Verstöße hinreichend präzisiert sind. Darüber hinaus muss die Gefahr einer Wiederholung der (vermeintlichen) Rechtsverletzung bestehen.

Meist wird die Abmahnung begleitet von der **Aufforderung, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben**. Diese Art der Erklärung ist ein Vertrag, in dem der Abgemahnte zusagt, das gerügte Verhalten in Zukunft zu unterlassen, und sich verpflichtet, eine empfindlich hohe Vertragsstrafe zu zahlen, falls er den Verstoß noch einmal begeht. Die strafbewehrte Unterlassungserklärung soll zur endgültigen Beseitigung der Handlung führen und eine Wiederholung wirksam ausschließen. Dabei ist die vereinbarte Vertragsstrafe in der Regel so hoch, dass eine Wiederholung des Verstoßes für den Abgemahnten zu einer erheblichen finanziellen Belastung führen würde.

Auf die Abmahnung sollte das Unternehmen auf jeden Fall reagieren, anderenfalls droht dem Abgemahnten eine unter Umständen kostspielige Unterlassungsklage.

Wo können Anbieter weitere Informationen finden?

Der **kostenlose Webimpressum-Generator von „digitale informationssysteme“** erstellt anhand einer Liste mit den häufigsten Berufs- und Rechtsformen ein Musterimpressum, an dem sich Anbieter bei der Erstellung ihrer Internetseite orientieren können. Dieses Impressum erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zudem besteht ein Haftungsausschluss. **Weiteres unter:** <http://www.digi-info.de/webimpressum/informationssysteme.de>

Nach Inkrafttreten der Vorschriften zu den Informationspflichten des alten TDG kam es in Deutschland zu einer wahren Serie von Abmahnungen. Mittlerweile existiert die **Netzinitiative** <http://www.Abmahnungswelle.de>, auf deren Internetseite eine Erläuterung der Abmahnungspraxis sowie Hinweise zu einer möglichen Reaktion auf eine solche Abmahnung nachgelesen werden können.

Wenn Sie bereits eine **Abmahnung erhalten** haben, können Sie sich bei Berufs- oder Verbraucherverbänden oder von einem Rechtsanwalt hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise beraten und gegebenenfalls vertreten lassen.

© Euro-Info-Verbraucher e.V., Kehl, www.euroinfo-kehl.com Rehfusplatz 11, 77694 Kehl
Für die Richtigkeit der in diesem Faltblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen. Stand dieser Informationen: April 2007